

## Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11  
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

# Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 04/16

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler 1

**Geldanlagen:** Bundesregierung will Neubau von Mietwohnungen fördern

**Häusliches Arbeitszimmer:** Arbeitsecke im Wohnzimmer ist nicht absetzbar

**Betreutes Wohnen:** Steuerbonus für Kosten eines Hausnotrufsystems

**Spendenabzug:** Helfen Sie Flüchtlingen?

#### 2. ... für Unternehmer 3

**Eingliederung:** Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft

#### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

**Fremdvergleich:** Verdeckte Gewinnausschüttung bei Risikogeschäften

#### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

**Berufliche Fahrten:** Unfallkosten sind oft absetzbar

#### 5. ... für Hausbesitzer 4

**Finanzierung:** Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind nicht abziehbar

### Wichtige Steuertermine April 2016

11.04. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 14.04.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Geldanlagen

### Bundesregierung will Neubau von Mietwohnungen fördern

Die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Deshalb will die Bundesregierung den Neubau von Mietwohnungen durch **steuerliche Anreize** fördern. Konkret sollen gefördert werden:

- die Anschaffung neuer Gebäude,
- die Anschaffung neuer Eigentumswohnungen,
- die Herstellung neuer Gebäude sowie
- die Anschaffung sogenannter Betriebswohnungen.

Die Förderung in Form einer **Sonderabschreibung** soll als Werbungskosten oder Betriebsausgaben neben der regulären Gebäudeabschreibung abgezogen werden können. Die Herstellungs- oder Anschaffungskosten sollen auf 3.000 € je Quadratmeter begrenzt sein. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Jahr sollen jeweils 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Förderfähig sollen allerdings **maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche** sein.

Die Förderung soll voraussetzen, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen nach der Anschaffung oder Herstellung mindestens **zehn Jahre vermietet** werden. Zudem soll Voraussetzung sein, dass sie in einem **Fördergebiet** liegen. Das sind insbesondere Gemeinden mit den Mietstufen IV bis VI, deren Mietniveau mindestens 5 % über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Gefördert werden soll die Herstellung bzw. Anschaffung, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2019 gestellt wurde. Letztmals soll die Förderung für das Jahr 2022 gewährt werden.

**Hinweis:** Die Bundesregierung hat es zwar eilig, die Neuregelung unterliegt aber dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Wenn diese zugestimmt und das Gesetz seine finale Form erreicht hat, informieren wie Sie noch einmal über die Einzelheiten.

## Häusliches Arbeitszimmer

### **Arbeitsecke im Wohnzimmer ist nicht absetzbar**

Sind die Kosten eines **gemischt** (privat und beruflich) **genutzten Arbeitszimmers** zumindest teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar? Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu dieser Frage erwartet. Der nun veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH sorgt für Ernüchterung: Nach Ansicht der Richter darf ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird.

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine **anteilige Berücksichtigung** der Raumkosten halten die Richter nicht für zulässig. Nach Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ anknüpfen. Dieser Begriff erfasst nur Räume, die wie Büros eingerichtet sind und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden.

Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der tatsächliche **Nutzungsumfang** des Zimmers in der Wohnung des Steuerzahlers nicht **überprüfen** lässt. Auch ein „Nutzungstagebuch“, in dem die Nutzung des Arbeitszimmers protokolliert wird, erkannte der BFH nicht als Aufteilungsmaßstab an. Eine solche Aufzeichnung habe den gleichen Beweiswert wie eine bloße Behauptung.

**Hinweis:** Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder Durchgangszimmer ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt also, dass der Raum (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Finanzbehörden halten jedoch eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % für zulässig. Bei Arbeitsecken lässt sich ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle oder durch Trockenbaulösungen erreichen: Der beruflich genutzte Arbeitsbereich sollte durch Zwischenwände abteilt und so ein abgeschlossener Arbeitsraum geschaffen werden.

## Betreutes Wohnen

### **Steuerbonus für Kosten eines Hausnotrufsystems**

Viele Senioren haben in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Kosten eines solchen Systems **haushaltsnahe Dienstleistungen** sind. Sie können somit zu 20 % (Höchstbetrag: 4.000 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Im Urteilsfall hatte ein Senior eine Dreizimmerwohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt. Mit deren Betreiber hatte er einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bereitstellung eines Notrufsystems rund um die Uhr vorsah. Der BFH stufte die Kosten dieses Systems als haushaltsnahe Dienstleistung ein, weil durch die Rufbereitschaft sichergestellt wurde, dass ein Bewohner im **räumlichen Bereich seines Haushalts** einen Hilferuf absetzen kann.

Die Leistungen wiesen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** auf, weil eine solche Rufbereitschaft typischerweise durch Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige gewährleistet wird. Die Dienstleistung wurde zudem „in einem Haushalt“ erbracht, weil das Notrufsystem bei einem Aufenthalt des Seniors in der Wohnung sicherstellt, dass er dort Hilfe erhält. Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

**Hinweis:** Nach den Urteilsgründen muss die Steuerermäßigung auch gewährt werden, wenn das Notrufsystem in einem Privathaushalt installiert ist.

## Spendenabzug

### **Helfen Sie Flüchtlingen?**

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- mitunter auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Hierfür gelten folgende Abzugsregeln:

- Vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 geleistete **Geldspenden** können dem Finanzamt ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Online-Banking-Ausdruck) nachgewiesen werden. Eine förmliche Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug also nicht erforderlich.
- Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler (z.B. Privatpersonen) sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird

und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.

- Um **Sachspenden** wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den „gemeinen Wert“ seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten muss der Spender deren Marktwert schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen). Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum. Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung mit einem Gesamtpreis vorlegen. Diese ist um eine Einzelaufstellung zu ergänzen, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.
- Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine **Arbeitszeit** mitunter im Rahmen einer Vergütungsspende absetzen. Dazu ist mit der anbietenden Organisation im Vorfeld schriftlich eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Im Anschluss an die ehrenamtliche Tätigkeit wird dann bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erteilt die Organisation eine Zuwendungsbestätigung; der darin ausgewiesene Betrag ist als Sonderausgabe abziehbar.

## 2. ... für Unternehmer

### Eingliederung

#### Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Ist eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, liegt nach dem Umsatzsteuergesetz eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Die Folge ist, dass die juristische Person als Organgesellschaft zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des Organträgers) wird. Die Organschaft ist vor allem bei Unternehmensgruppen im Banken-, Versicherungs-, Krankenhaus- und Pflegesektor von Bedeutung, die kein Recht zum Vorsteuerabzug haben. Aufgrund der Organschaft ist es den beteiligten Unternehmen möglich, untereinander nichtumsatzsteuerpflichtige Leistungen zu erbringen, die eine Entstehung von **nichtabziehbaren Vorsteuerbeträgen** ausschließen. Mit vier Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Konzernbesteuerung bei der Umsatzsteuer neu geordnet:

- Entgegen der bisherigen Rechtsprechung lässt der BFH eine Organschaft nun **auch mit Tochterpersonengesellschaften** (z.B. KG) zu. Voraussetzung ist, dass als Gesellschafter der Personengesellschaft nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften eingesetzt sind.
- Eine **finanzielle Eingliederung** liegt laut BFH nur vor, wenn der Organträger eine eigene Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft hält. Eine Organschaft zwischen Schwesterpersonengesellschaften bleibt daher weiterhin ausgeschlossen.
- Eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** kann nur Organträger sein, wenn und soweit sie unternehmerisch tätig ist.
- Die Organschaft kann auch bei Unternehmensübertragungen von Bedeutung sein, die als **Geschäftsveräußerung im Ganzen** nicht steuerbar sind. Dies setzt grundsätzlich die Übertragung auf einen Unternehmenserwerber voraus. Eine Aufspaltung des einheitlichen Unternehmens auf zwei Erwerber ist bei einer bloßen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern demgegenüber nicht begünstigt.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Fremdvergleich

#### Verdeckte Gewinnausschüttung bei Risikogeschäften

Wickelt ein Gesellschafter-Geschäftsführer risikoreiche Wertpapiergeschäfte über seine GmbH ab, stellt sich häufig die Frage, ob auch ein fremder Geschäftsführer das Risiko eingegangen wäre. Dieser Fremdvergleichsgrundsatz spielt in der Regel keine Rolle, wenn aus dem spekulativen Geschäftsvorfall Gewinne erzielt werden. Spekulationsverluste erkennen die Finanzämter dagegen häufig nicht als Betriebsausgaben an. Die Folge war bisher, dass die Verluste in verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) umgewandelt wurden und sich nicht mindernd auf die Körperschaftsteuer auswirkten. In zwei Schreiben hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt, dass es sich bei **Verlusten aus Spekulationsgeschäften** um vGA handelt, wenn sie

- nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft völlig unüblich,
- mit hohen Risiken verbunden und
- nur durch private Spekulationsabsichten des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst

sind. Der Bundesfinanzhof hat aber entschieden, dass diese Annahme zu weit geht und eine

Kapitalgesellschaft in ihrem Geschäftsgebaren grundsätzlich frei ist. Das BMF hat seine Schreiben nun (nach mehr als zehn Jahren) aufgehoben; sie sind nicht mehr anzuwenden.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Berufliche Fahrten

#### Unfallkosten sind oft absetzbar

Kosten eines Unfalls, der sich während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet, sind als **Werbungskosten** absetzbar. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diese Kosten nicht steuerfrei erstattet hat.

Das Finanzamt erkennt unter anderem die Aufwendungen für Reparatur, Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht an. Die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist ebenfalls absetzbar.

Hat das Fahrzeug einen Total- oder Bagatellschaden, der nicht repariert wird, kann der Arbeitnehmer eine sogenannte Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nicht abzugsfähig sind allerdings die Kosten eines Unfalls, wenn er sich auf einer **privat veranlasseten Umwegstrecke** ereignet hat oder der Arbeitnehmer unter Alkoholeinfluss stand.

Bei Pendelfahrten zur Arbeit muss sich der Unfall nicht zwingend auf der **kürzesten Strecke** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet haben, damit der Fiskus grünes Licht für den Kostenabzug gibt. Auch Unfälle des Arbeitnehmers auf längeren Fahrtstrecken zur Arbeit sind absetzbar, wenn diese Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war als die kürzeste Straßenverbindung.

**Hinweis:** Wer seine Unfallkosten als Werbungskosten von der Steuer absetzen will, sollte unbedingt eine gute Beweisvorsorge betreiben und aussagekräftige Unterlagen zum Unfallort sammeln (z.B. polizeiliche Aufnahmeprotokolle, schriftliche Zeugenaussagen). Nur so lässt sich später im Rahmen der Steuererklärung ein Kostenabzug durchsetzen.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Finanzierung

#### Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind nicht abziehbar

Banken setzen für die Vergabe von Immobilienkrediten mitunter voraus, dass der Darlehensneh-

mer zur **Kreditabsicherung** eine Risikolebensversicherung abschließt. Im Todesfall des Kreditnehmers sind dadurch sowohl die Bank als auch die Hinterbliebenen abgesichert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beiträge für Risikolebensversicherungen nicht als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden dürfen. Das gilt selbst dann, wenn die Bank einen solchen Versicherungsabschluss bei der Finanzierung eines Vermietungsobjekts vorgeschrieben hat.

Im Urteilsfall hatte der Vermieter eine **Umfinanzierung** seines vermieteten Einfamilienhauses vornehmen müssen. Das finanzierende Kreditinstitut hatte diese Umfinanzierung nur unter der Bedingung bewilligt, dass er zusätzlich einen Risikolebensversicherungsvertrag abschließt und die Ansprüche an sie abtritt. Auch mehrere Bausparkassen hatten vom Vermieter für die Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen solche Versicherungsabschlüsse gefordert, so dass er letztlich Versicherungsprämien von 2.400 € pro Jahr leisten musste. Der BFH lehnte den Werbungskostenabzug dieser Beiträge mit einer spitzfindigen Begründung ab:

Zwischen den Versicherungsbeiträgen und der Vermietungstätigkeit bestand zwar ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Denn der Vermieter musste die Versicherung abschließen, um die Darlehensumfinanzierung überhaupt abschließen zu können und den Fortbestand seiner Vermietungseinnahmen zu sichern. Dieser Darlehenssicherungszweck wurde nach Ansicht des BFH aber durch einen **privaten Veranlassungszusammenhang** überlagert.

Der Vermieter trägt die Versicherungsaufwendungen auch, um im Fall seines Todes einen schuldenfreien Übergang des Vermietungsobjekts auf seine **Rechtsnachfolger** zu gewährleisten. Diesem privaten Umstand kam nach Ansicht des BFH das entscheidende Gewicht zu - auch wenn der Versicherungsabschluss nicht „aus freien Stücken“ des Vermieters erfolgt war.

**Hinweis:** Auch eine Aufteilung der Beiträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil hat der BFH abgelehnt, weil eine Trennung der Veranlassungsbeiträge nicht möglich und der einkünftebezogene Darlehenssicherungszweck von untergeordneter Bedeutung war. Dem Vermieter blieb deshalb nur ein (begrenzter) Abzug seiner Aufwendungen als Sonderausgaben.

Mit freundlichen Grüßen